

## 1. Worum geht es

Für viele Versicherte sind die hohen Krankenversicherungsprämien eine finanzielle Belastung. Zur Entlastung können Beiträge zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämien beantragt werden.

## 2. Wer hat Anspruch

Anspruch auf Prämienverbilligung (PV) im Kanton Luzern haben Personen und Familien, die

- am **1. Januar 2010** im Kanton Luzern **steuerrechtlichen Wohnsitz** haben oder **quellensteuerpflichtig** sind
- nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) **obligatorisch krankenversichert** sind

## 3. Welche Richtprämien sind massgeblich

Für die Berechnung des Prämienverbilligungsanspruches gelten die vom Regierungsrat festgesetzten regionalen Richtprämien.

Richtprämien		Prämienregion 1	Prämienregion 2	Prämienregion 3
für Erwachsene ab Jahrgang 1984 und älter	Monat	Fr. 307.–	Fr. 286.–	Fr. 274.–
	Jahr	Fr. 3684.–	Fr. 3432.–	Fr. 3288.–
für junge Erwachsene mit Jahrgängen 1985–1991	Monat	Fr. 256.–	Fr. 236.–	Fr. 225.–
	Jahr	Fr. 3072.–	Fr. 2832.–	Fr. 2700.–
für Kinder bis Jahrgängen 1992–2010	Monat	Fr. 74.–	Fr. 68.–	Fr. 65.–
	Jahr	Fr. 888.–	Fr. 816.–	Fr. 780.–

**Region 1** Ebikon, Emmen, Horw, Kriens, Luzern

**Region 2** Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Eich, Malters, Meggen, Meierskappel, Neuenkirch, Nottwil, Oberkirch, Root, Rothenburg, Ruswil, Schenkon, Sempach, Sursee, Udligenswil, Werthenstein, Wolhusen

**Region 3** übrige Gemeinden

## 4. Wann besteht Anspruch

- ein Anspruch besteht, wenn die Richtprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung höher sind als

$$14,5\% \text{ des } \boxed{\begin{array}{c} \text{steuerbaren Einkommens} \\ + \\ 10\% \text{ des steuerbaren Vermögens} \end{array}}$$

- massgebend sind die Steuerwerte **der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung** gemäss kantonalem Steuergesetz
- für **Quellenbesteuerte** bilden 75 % des zugrundeliegenden Einkommens die Basis
- während des **Bezugs von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)** erhalten Personen aufgrund des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV die regionalen Durchschnittsprämien 2010 der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
- während des **Bezugs von wirtschaftlicher Sozialhilfe und Mutterschaftsbeihilfe** erhalten Personen die vollen regionalen Richtprämien
- Personen, die **keine Steuererklärung eingereicht haben**, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben **keinen Anspruch** auf Prämienverbilligung

## 5. Wer hat Anspruch auf 50 % der Richtprämien

- **Kinder der Jahrgänge 1992 bis 2010** unter Obhut der Eltern oder eines Elternteils, sofern deren steuerbares Einkommen 100 000 Franken nicht übersteigt
- **Junge Erwachsene der Jahrgänge 1985 bis 1991**, sofern diese sich **am 1. Januar des Anspruchsjahres in einer mindestens 6 Monate dauernden Ausbildung** befinden, die einen Anspruch auf Ausbildungszulage gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24.03.2006 begründet und das steuerbare Einkommen 100 000 Franken nicht übersteigt

Befindet sich der **steuerrechtliche Wohnsitz bei den unterhaltspflichtigen Eltern oder eines Elternteils**, muss das Gesuch **gemeinsam mit den Eltern** eingereicht werden. **Das Einkommen des jungen Erwachsenen wird zusammen mit demjenigen der Eltern** in der Berechnung eines Prämienverbilligungsanspruches zusammengezählt.

## 6. Familienangehörige in EU/EFTA-Staaten

- in EU/EFTA-Staaten wohnhafte, nicht erwerbstätige Familienangehörige von in der Schweiz erwerbstätigen EU/EFTA-Angehörigen oder Schweizern sind grundsätzlich hierzulande versicherungspflichtig
- in EU/EFTA-Staaten wohnhafte, nicht erwerbstätige Familienangehörige, die in der Schweiz obligatorisch versichert sind, können ebenfalls Prämienverbilligung nach den Vorschriften des Wohnkantons der in der Schweiz lebenden Person beanspruchen
- wer allenfalls im Kanton Luzern berechtigt ist, erhält aufgrund der Zusatzfrage in seiner Anmeldung ein spezielles Formular

## 7. Wie ist der Anspruch geltend zu machen

- der Anspruch ist mit dem **Anmeldeformular bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes bis spätestens 30. April 2010** geltend zu machen
- Formularbezug ist bei jeder AHV-Zweigstelle sowie bei der Ausgleichskasse möglich
- bei verspäteter Anmeldung wird ein möglicher Anspruch auf Prämienverbilligung **ab dem Folgemonat des Einreichedatums** geprüft und anteilmässig ausgerichtet
- bei Bezug von Ergänzungsleistung zur AHV/IV ist **kein Antrag** einzureichen

## 8. Wie wird die Prämienverbilligung ausbezahlt

- die Prämienverbilligung wird in der Regel **im Laufe des Jahres bargeldlos an die Berechtigten** oder auf Wunsch an die Krankenversicherer direkt ausbezahlt
- eine **Drittauszahlung** können insbesondere verlangen
  - Personen und Stellen, welche Prämien bevorschussen
  - Krankenversicherer, welche ausstehende Prämien nachweisen
- **Beträge ab 100 Franken** werden ausbezahlt

## 9. Neuberechnungen bei veränderten Verhältnissen

**Unabhängig der Einsprache- und Beschwerdefrist** kann schriftlich eine Neuberechnung eines früheren Entscheides verlangt werden, sofern sich die persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem 1. Januar des Jahres, für das Prämienverbilligung beansprucht wird, wesentlich geändert haben.

Ein zusätzlicher Anspruch ist somit möglich, insbesondere wenn die Steuerveranlagung des Anspruchsjahres wesentlich, d. h. **um mindestens 25% von der ursprünglichen Berechnungsgrundlage**, abweicht.

Für das Gesuchsjahr 2010 ist eine Neuberechnung nur mit der rechtskräftigen Steuerveranlagung 2010 möglich.

## 10. Weitere Informationen

- dieses Merkblatt vermittelt einen **allgemeinen Überblick** für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die rechtlichen Bestimmungen massgebend
- Prämienverbilligungsgesetz: [www.ahvluzern.ch](http://www.ahvluzern.ch)
- Gesuchformular und Merkblatt mit Selbstbewertung (habe ich Anspruch auf Prämienverbilligung?) [www.ahvluzern.ch](http://www.ahvluzern.ch)
- weitere Auskünfte erteilt die **AHV-Zweigstelle am Wohnort**

# 11. Selbstbewertung

steuerbares Einkommen **1** Fr. .... steuerbares Vermögen **1** Fr. ....

a) Anrechenbare Richtprämien (RP)	RP <b>2</b>	RP total	anrechenbare RP	Gutschriften
... Erwachsene	x Fr. ....	Fr. ....	→ Fr. ....	
... Jugendliche	x Fr. ....	Fr. ....	→ Fr. ....	
... Jugendl. in Ausb.	x Fr. ....	Fr. ....	→ Fr. ....	
... Kinder	x Fr. ....	Fr. ....	→ Fr. ....	
<b>total anrechenbare Prämie</b>				<b>Fr. .... <b>4</b></b>

**1** satzbestimmendes Einkommen und Vermögen: siehe letzte definitive Steuerveranlagungsverfügung

**2** Jahresrichtprämien siehe Ziffer 3 auf Seite 1

b) Massgebendes Einkommen und Vermögen

100 % des Einkommens Fr. ....

+10 % des Vermögens Fr. ....

massgebendes Einkommen/Vermögen Fr. ....

eigener Prämienanteil = 14,5 % vom massgebenden Einkommen/Vermögen Fr. .... **5**

**total anrechenbare Prämie **3** abzüglich eigener Prämienanteil **5**** Fr. .... → Fr. .... **6**

**Prämienverbilligung 2010 (Positionen **4** und **6**) Ausbezahlt werden Beiträge ab 100 Franken Fr. ....**

- Kinder und junge Erwachsene in einer mindestens 6 Monate dauernden Ausbildung haben bis zu ihrem 25. Lebensjahr Anspruch auf mindestens die Hälfte der Richtprämien, sofern das steuerbare Einkommen 100 000 Franken nicht übersteigt (Ziffer 5 im Merkblatt Prämienverbilligung).
- Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die anrechenbaren Richtprämien höher als 14,5% vom massgebenden Einkommen und Vermögen sind.
- Die selbst ermittelte Prämienverbilligung garantiert keinen verbindlichen Anspruch.